



Der Geschäftsführer

Herrn  
Staatssekretär  
Werner Gatzert  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

02.09.2021

## Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die mit dem Jahressteuergesetz 2020 erfolgten Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts haben wir begrüßt. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Ergänzungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (§ 57 AO) zu Kooperationen und Holdingstrukturen und die Neuregelung des Mittelweitergabebetandes einschließlich des neu eingeführten Vertrauensschutzes bei Mittelweitergaben (§ 58 ff. AO) erachten wir als gelungen. Sie sind wichtig für die Abbildung arbeitsteiliger Strukturen von gemeinnützigen Körperschaften.

Insbesondere die Umsetzung der für Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften erforderlichen Satzungsregelungen sind auslegungsbedürftig. Wir haben hier zahlreiche Anfragen von unseren Mitgliedern erhalten.

Wir begrüßen zunächst, dass das BMF mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung Auslegungshinweise gegeben hat, die zur Rechtsklarheit beitragen. Mit der erfolgten Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung werden jedoch aus unserer Sicht nicht alle Probleme gelöst. Wir möchten Sie nachfolgend auf die an uns herangetragenen Probleme hinweisen:

- I. Unmittelbarkeit bei der Kooperation von gemeinnützigen Körperschaften -Satzungserfordernis

§ 57 Abs. 3 erfordert, dass die Kooperation als planmäßiges Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften in die Satzung aufzunehmen ist. In der Auslegung sind wir bis dato davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Art der Zweckverwirklichung handelt, sodass in die Satzung (mindestens) ein steuerbegünstigter Zweck aufzunehmen ist, der im Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften verwirklicht werden soll. Eine Bezeichnung der Kooperationspartner bzw. namentliche Nennung ist nicht erforderlich.

Sofern es sich um nicht steuerbegünstigte Tätigkeiten handelt, bedarf es u. E. bei der „ausführenden“ Körperschaft einer Bezugnahme auf den Satzungszweck der auslagernden steuerbegünstigten Körperschaft. Einschränkungen zu Intensität, Dauer und Entgeltlichkeit der Kooperation sind durch den Gesetzgeber nicht erfolgt.

Der Wortlaut der Ziffer 8 Satz 2 des AEAO zu § 57 Abs. 3 AO eröffnet unseres Erachtens nach Unklarheiten bezüglich der Vorgabe, welche der kooperierenden Körperschaften die Art und Weise und die Beteiligten in ihre Satzung aufnehmen müssen. Wir gehen davon aus, dass nur die Körperschaften, die durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO einen steuerbegünstigten Zweck im Rahmen einer bislang nicht gemeinnützigen Tätigkeit verwirklichen, ihre Satzung entsprechend anpassen müssen.

Eine namentliche Nennung ist aus unserer Sicht unpraktikabel und auch nicht vom Gesetzeswortlaut gedeckt. Wir bitten zu bedenken, dass die praktische Umsetzung einer namentlichen Nennung der Kooperationspartner in der Satzung bei einer Vielzahl von Kooperationen erheblich erschweren wird. Temporäre Kooperationen wären nahezu ausgeschlossen. Fortlaufende Satzungsänderungen müssten erfolgen. Stiftungen stehen durch die zusätzliche Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörden vor besonderen Problemen.

Es würde Bürokratie aufgebaut und Mittel gebunden, die von der Freien Wohlfahrtspflege für hilfsbedürftige Menschen einzusetzen sind.

Für eine effiziente Umsetzung der notwendigen Satzungsänderungen unserer Einrichtungen, halten wir Musterformulierungen der Finanzverwaltung für sinnvoll.

## II. Rückwirkende Anwendbarkeit der Satzungsänderungen

Satzungsänderungen von gemeinnützigen Körperschaften sind aufgrund der notwendigen Beschlüsse und Genehmigungen nicht kurzfristig möglich. Da die gesetzliche Änderung praktische Relevanz besitzt, sollte die Möglichkeit bestehen, dass gemeinnützige Körperschaften für das Jahr 2021 die neuen Regelungen zu Kooperationen anwenden können. Wir bitten insofern um eine Billigkeitsregelung, nach denen eine Rückwirkung für die notwendigen Satzungsänderungen auf den 01.01.2021 vorgesehen ist.

## III. Anpassung des Umsatzsteueranwendungserlasses

Die umsatzsteuerliche Umsetzung der durch die Gemeinnützigkeitsrechtsreform möglichen Kooperationen ist bislang nicht geregelt. Wir sehen Auswirkungen der Kooperationen auf die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG), auf die Umsatzsteuerbefreiungstatbestände, insbesondere die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG, vor allem aber auf die Anwendung der Regeln zur umsatzsteuerlichen Organschaft auf entgeltliche Leistungen bei Kooperationen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bitten wir um kurzfristige Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass.

Für eine kurzfristige Anpassung/Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung sind wir Ihnen dankbar und stehen für ein Gespräch zur Erläuterung unserer Positionen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Timm